



Durchführungsbestimmungen der Steirischen Jugendmannschaftsmeisterschaft

I) Allgemeines

- 1) Diese Durchführungsbestimmungen gelten für den Herbst- und Frühjahrsdurchgang.
- 2) Die Steirische Jugendmannschaftsmeisterschaft wird in Form eines Mannschaftsturnieres abgewickelt.
- 3) Die Sieger sind Steirischer Jugendmannschaftsmeister und sind berechtigt an dem Finalturnier des ÖBV teilzunehmen.
- 4) Gespielt wird nur eine Jugendklasse. Stichtag nach der Ranglistenordnung des ÖBV.

II) Meldung

- 1) Meldungen sind bis spätestens **27. Oktober 00** an Pichler Max, **Tel.: 03572-83141226, Fax 03572-83141222** oder an die E-Mail Adresse **max_pichler@stadt-judenburg.at** zu richten. Mit der Nennung ist auch die Spielerrangliste bekanntzugeben.
- 2) Der Wettspielausschuß ist berechtigt, eingereichte Spielerranglisten zu ändern, sofern seiner Auffassung nach die Reihung der Spieler nicht der tatsächlichen Spielstärke entspricht.
- 3) Nennungen sind gültig wenn sämtliche, in der Ausschreibung verlangten Angaben gemacht wurden.

III) Termine

- 1) **12. November 2000 in Gleisdorf (Beginn 09.00 Uhr)**
- 2) **24. März 2001 in Laßnitzhöhe (Beginn 09.00 Uhr)**

IV) Wettspielreglement

- 1) Alle Spieler müssen im Besitze der ÖBV Mitgliedskarte im ersten Anmeldejahr, oder eines gültigen Spielerpaßes sein. Die Spieler müssen auf Verlangen diese und einen gültigen Lichtbildausweis auch vorweisen können.
- 2) Zur Austragung gelangen acht Spiele je Mannschaftsbegegnung.
 - 2 männl. Einzel
 - 2 weibl. Einzel
 - 1 männl. Doppel
 - 1 weibl. Doppel
 - 2 Mixdoppel

Eine Mannschaft besteht daher aus mindestens 2 männlichen und 1 weiblichen Jugendlichen.

Die Spielfolge ist nicht zwingend vorgeschrieben, sie erfolgt im beiderseitigen Einvernehmen.

- 3) Die Aufstellung hat nach der bekanntgegebenen Rangliste zu erfolgen.
- 4) Jeder Spieler darf in drei verschiedenen Bewerben eingesetzt werden.
- 5) Die Mannschaftsaufstellungen sind vor Beginn eines Spieles von den Mannschaftsführern der Turnierleitung zu übergeben.
- 6) Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn sie im ersten Spiel des Bewerbes fünf Begegnungen bestreiten kann. Tritt eine Mannschaft vorzeitig ab, so werden alle bisherigen Ergebnisse annulliert.
- 7) Bei Nichterscheinen einer gemeldeten Mannschaft wird ein Betrag von **S 100.--** vom Sockelbetrag abgezogen.
- 8) Bei Punktegleichstand, nach Ende eines Turniers, entscheidet das Satzverhältnis. Lautet auch dieses unentschieden, dann entscheidet das Punkteverhältnis. Sollte auch dieses gleich sein entscheidet das Los.

V) Austragungsform

Die Art und Weise der Austragungsform richtet sich nach der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften. Sie wird vor Beginn des Turniers mit den Mannschaftsführern abgesprochen bzw. festgelegt. Dieser Austragungsmodus gilt dann für beide Turniere.

VI) Aufgaben und Pflichten des Ausrichters

Der Ausrichter hat für die rechtzeitige Bereitstellung der Spielfelder zu sorgen. Spielberichte sind in zweifacher Ausfertigung zu führen. Von jedem Spiel einen Spielbericht und das Turnierergebnis innerhalb von zwei Tagen an den Wettspielausschuß zu senden.

VII) Aufgaben der Gastmannschaften

- 1) Alle Kosten sind selbst zu tragen, siehe auch Finanzordnung.
- 2) Die Spielberichte sind zu unterschreiben.
- 3) Die erforderlichen Schieds- und Linienrichter sind zu stellen.

- 4) Die Bälle werden zu gleichen Teilen von den Mannschaften gestellt. Gespielt wird mit den vom ÖBV zugelassenen Naturfederbällen. (Siehe auch Punkt "V" der Landesliga - Durchführungsbestimmung).

VIII) Turnierleitung

Der Veranstalter ist verpflichtet, den teilnehmenden Vereinen die Turnierleitung bekanntzugeben. Am Turnier teilnehmende Spieler sind von der Turnierleitung ausgeschlossen. Die Turnierleitung muß aus mindestens zwei Personen bestehen.

IX) Schiedsgericht

Bei Streitfällen und Protesten entscheidet das Schiedsgericht an Ort und Stelle. Dem Schiedsgericht gehören an:

- a) die Turnierleitung,
- b) die Mannschaftsführer, sofern sie nicht im Streitfall beteiligt sind.
- c) Es ist ein Kurzes Protokoll anzulegen, das dem Spielbericht beigelegt wird. Dieses ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

X) Schlussbestimmung

Über alle, in diesen Bestimmungen, nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Wettspielausschuß und die Turnierleitung.